



Jobcenter

03.01.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 16d SGB 2: Anpassung der Mehraufwandsentschädigung und der Kostenpauschalen - Antrag an den Rat Nr. A-R/0066/2023

Beratungsfolge

06.02.2024 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung - Bericht

Bericht:

Nach Paragraph 16d Absatz 7 SGB 2 ist den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen (MAE) zu zahlen. Die MAE dient dazu, zusätzlich anfallende Kosten bei Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit zu decken. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für Körperreinigung, Wäschewaschen und Ernährung.

Die MAE lag seit 2005 bei 1,50 Euro pro Stunde. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklungen wurde die MAE zum 01.01.2024 auf 2,00 Euro¹ pro Stunde erhöht.

Die maximale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit maximal 20 Stunden pro Woche liegt somit seit dem 01.01.2024 bei 172,00 Euro (20 Stunden à 2 Euro/Stunde x 4,3 Wochen) und damit unterhalb des Freibetrages, der für die Ausübung eines Minijobs in 2024 in Anlehnung an die Erhöhung des Mindestlohnes gewährt wird.

Nach Paragraph 16d Absatz 8 SGB 2 werden den Trägern auf Antrag die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist. Das Jobcenter der Stadt Münster erstattet den Trägern die Kosten im Rahmen von Pauschalen.²

¹ Der Erhöhung wurde die Preissteigerungsrate ab 2006 zugrunde gelegt.

² Alternativ zu einer Kostenerstattung in Form von Pauschalen käme auch eine Spitzabrechnung in Betracht. Dies würde allerdings einen deutlichen Mehraufwand für das Jobcenter und die Träger bedeuten.

Aufgrund der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung wurden auch diese zum 01.01.2024 angepasst.³

Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden über den Eingliederungstitel des Jobcenters und damit zu 100 Prozent aus Bundesmitteln finanziert. Ein erhöhter Personalaufwand entsteht dem Jobcenter durch die Anpassungen nicht.

Mit der zum 01.01.2024 erfolgten Erhöhung der Mehraufwandsentschädigung für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten ist der Antrag an den Rat der Stadt Münster Nr. A-R/0066/2023 aufgegriffen und erledigt.

In Vertretung

gez. Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A
Antrag A-R/0066/2023

³ Der Anpassung der Pauschalen wurde die Tarifsteigerungsrate (des TvöD, ab 2021 TvöD SuE) beziehungsweise, für die Pauschale für notwendige Arbeitskleidung, die allgemeine Preissteigerungsrate zugrunde gelegt.